

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 6.12/1 für den Bereich Ostfriedhof, Zechenanschlußba
verlängerte Scharnhölzstraße, Liesenfeldstraße, Lütkestraße

- - - - -

- I. Die Erweiterung des Ostfriedhofes ist notwendig geworden, weil durch de
verstärkten Gruftenverkauf die vorgesehenen Familiengrabstellen nur noc
2 - 3 Jahre reichen. Der Ostfriedhof ist jetzt etwa 8 ha groß, das Erwe
terungsgelände umfaßt etwa 6 ha. Die Erweiterung ist geplant nach Nord-
westen bis zur späteren Verlängerung der Scharnhölzstraße, im Nordosten
bis zu den Kleingärten bzw. zum Große-Holtfortshof, im Südwesten bis an
die Zechenanschlußbahn. Der Fußgängerweg, der z.Zt. an dem Vorfluter en
lang führt, muß verlegt werden, damit das Friedhofsgelände nicht zer-
schnitten wird. Ein Ersatz für diese Fußwegverbindung wird nördlich der
Friedhofserweiterung geschaffen. Die Führung der Hauptwege ist weitgehe
dem Gelände angepaßt. Durch einen Brückenüberweg über den Vorfluter wir
der Anschluß zwischen dem alten und dem neuen Gelände gewonnen. Im Erwe
terungsteil ~~zwischen-~~ wird eine Regenschutzhalle die Besucher des Fried
hofes vor Witterungsunbilden schützen. Parkplätze sind zwischen Lütke-
straße und Friedhof vorgesehen. Weitere Parkplätze können später an der
geplanten verlängerten Scharnhölzstraße angelegt werden.

- II. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um den Grunder-
werb abschließen zu können. Die Kosten für den Erwerb des Geländes und
für den Ausbau der Friedhofserweiterung werden auf 1.140.000,-- DM ge-
schätzt. Darin nicht enthalten sind Straßenausbaukosten für die Liesen-
feldstraße und für die verlängerte Scharnhölzstraße, weil diese Straßen
ausbauten in absehbarer Zeit noch nicht vorgenommen werden sollen und
nicht unmittelbarer Gegenstand des Planes sind.

- III. Soweit im einzelnen nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen de
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25.6.1962 (GV.
NW., Ausgabe A, vom 10. Juli 1962, S. 373) sowie der Verordnung über di
bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962
(BGBl. I S. 429).

Gehört zur Vfg. v. 31. 8. 1962

Az. I B 2 - 125.4 (Bohrup 6.12.11)

b.w.

Landesbaubehörde Ruhr

IV. Als bodenordnende Maßnahmen sind vorgesehen die Grenzregulierung nach § 80, die Umlegung nach § 45 und die Enteignung nach § 104 des Bundesbaugesetzes.

Der Rat der Stadt hat die vorstehende geänderte Begründung gem. § 9 Abs. 6 BBauG. im öffentlichen Teil der Sitzung am 20. April 1965 beschlossen und gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

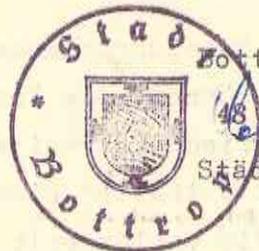


[Signature]
Oberbürgermeister

Bottrop, den *6. Mai* 1965

Christiane Sabinski
Ratsherr
Schriftführer

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6.12/1 hat in der Zeit vom 28. 6. bis 28. 7. 1965 öffentlich ausgelegen.



Bottrop, den 2. 8. 1965

[Signature]
Städt. O.Verm.Rat

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6.12/1 hat in der Zeit vom 31. 10. bis 1. 12. 1966 öffentlich ausgelegen.



Bottrop, den 5. 12. 1966

[Signature]
Städt.O.Verm.Rat

Zu der vom Rat der Stadt/Gemeinde am 14. März 1967 beschlossenen Änderung dieses Bebauungsplanes gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 19. Juli 1967 Az.: 3-5694-63

Der Verbandsdirektor

[Signature]
Baurat

Essen, den 3. Aug. 1967

